



Vereinigung  
Katholischer Kindertagesheime

1010 Wien; Freyung 6/1/2/3  
+4315351287; office@kkth.at



Bildungs  
Campus  
**Flora Fries**  
Kindergarten



Ordensschulen Österreichs

1010 Wien; Freyung 6/1/2/3  
ZVR- Nummer: 121931128

**Kindergarten Flora Fries, 1150 Wien, Fünfhausgasse 23-25**

**Tel.: 01/893 65 50-13, [leitung.kiga@bcfries.at](mailto:leitung.kiga@bcfries.at)**

## Aufnahmevertrag 2025/2026

### 1. PERSÖNLICHE DATEN DES KINDES:

Familienname: \_\_\_\_\_ Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_ Austrittsdatum: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_ Kindernummer: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Religionszugehörigkeit: \_\_\_\_\_

Erstsprache: \_\_\_\_\_ VSNR des Kindes: \_\_\_\_\_

Wohnadresse des Kindes: (PLZ, Ort, Str. Hausnr.): \_\_\_\_\_





2. PERSÖNLICHE DATEN DER/DES 1. OBSORGEBERECHTIGTEN:

Familienname: \_\_\_\_\_ Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ VSNR: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ Familienstand: \_\_\_\_\_

Wohnadresse: (PLZ, Ort, Str. Hausnr.): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Adresse der Dienststelle: (PLZ, Ort, Str. Hausnr.): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

PERSÖNLICHE DATEN DER/DES 2. OBSORGEBERECHTIGTEN:

Familienname: \_\_\_\_\_ Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ VSNR: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ Familienstand: \_\_\_\_\_

Wohnadresse: (PLZ, Ort, Str. Hausnr.): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Adresse der Dienststelle: (PLZ, Ort, Str. Hausnr.): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



### 3. ÖFFNUNGSZEITEN DES KINDERGARTENS

#### Angebote Öffnungszeiten

- Halbtags: von 7:00 bis 12:00 Uhr (= 16 bis 25 Std.) Gruppe: \_\_\_\_\_
- Teilzeit: von 7:00 bis 14:30 Uhr (= 26 bis 37,5 Std.)
- Ganztags: von 7:00 bis 17:00 Uhr (= 40 Std. u. mehr)

Gebuchte Besuchszeiten (vom Erziehungsberechtigten in Absprache mit dem KDG auszufüllen)

Mo – Fr: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr = \_\_\_\_\_ Stunden

Die Kinder sollen bis spätestens 8:30 Uhr gebracht werden. Durch zu spät Kommende wird die pädagogische Arbeit gestört. Werden Kinder später abgeholt, als es den vereinbarten Betreuungszeiten entspricht, wird pro angefangene Viertelstunde ein Betrag von EUR 10,- verrechnet.

Schließtage:

**30.10.-02.11.25, 24.12.25-06.01.26, 02.04. - 06.04.26, 03.08.- 28.08.26**

### 4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

a) Für Kinder (+ e i n / e ) Obsorgeberechtigte(r) mit Hauptwohnsitz in Wien:

- HT: Gabelfrühstück € 42,50 (11 x pro Arbeitsjahr)
- TZ/GT: Gabelfrühstück + Mittagessen + Nachmittagsjause: € 127,50 € (11 x pro Arbeitsjahr)
- Einschreibgebühr: € 75,00 einmalig

Für Zusatzleistungen:

- Zusätzliches Personal (Untersuchung durch Logopädin) € 10,00 (1x pro Arbeitsjahr)
- Infrastrukturbeitrag € 30,00 (2 x pro Arbeitsjahr)
- Unfallversicherung € 4,00 (1x pro Arbeitsjahr)

Die Einschreibgebühr wird jedenfalls, auch bei Nicht-Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes, einbehalten und nicht rückerstattet.

Für weitere **Zusatzleistungen** wie Ausflüge, Theater, etc. wird direkt – je nach Zustandekommen der Veranstaltungen – der jeweilige Unkostenbeitrag verrechnet.

**Seit 1. September 2009 werden die Kosten der Betreuungsbeiträge von der Gemeinde Wien übernommen, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes und einer/eines Obsorgeberechtigten in Wien ist.**

Betreuungsbeitrag (12x im Jahr) für Kinder ab 3,5 Jahren:

€ 197,66 (halbtags)

€ 241,97 (Teilzeit)

€ 333,96 (ganztags)



Für Kinder unter 3,5 Jahren: € 333,96 Betreuungsbeitrag (unabhängig von der Betreuungszeit)

Dies sind die derzeit geltenden Beiträge (Stand 1.1.2023); es wird voraussichtlich eine Valorisierung (Anpassung Inflation bzw. Verbraucherpreisindex) erfolgen; jedenfalls in gleicher Höhe wie die Erhöhung der Beiträge der Stadt Wien / MA 10.

b) Für Kinder und Obsorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland:

- HT: Gabelfrühstück € 42,50 (11 x pro Arbeitsjahr)
- TZ/GT: Gabelfrühstück + Mittagessen + Nachmittagsjause: € 241,97 (11 x pro Arbeitsjahr)
- Einschreibgebühr: € 75,00 einmalig

Für Zusatzleistungen:

- Zusätzliches Personal (Untersuchung durch Logopädin) € 7,00
- Infrastrukturbeitrag € 30,00 (2 x pro Arbeitsjahr)
- Unfallversicherung € 4,00

Die Einschreibgebühr wird jedenfalls, auch bei Nicht-Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes, einbehalten und nicht rückerstattet.

Für weitere **Zusatzleistungen** wie Ausflüge, Theater, etc. wird direkt – je nach Zustandekommen der Veranstaltungen – der jeweilige Unkostenbeitrag verrechnet.

Betreuungsbeitrag (12x im Jahr) für Kinder ab 3,5 Jahren:

€ 197,66 (halbtags)                      € 241,97 (Teilzeit)                      € 333,96 (ganztags)

Für Kinder unter 3,5 Jahren: € 333,96 Betreuungsbeitrag (unabhängig von der Betreuungszeit)

Dies sind die derzeit geltenden Beiträge (Stand 1.1.2023); es wird voraussichtlich eine Valorisierung (Anpassung Inflation bzw. Verbraucherpreisindex) erfolgen; jedenfalls in gleicher Höhe wie die Erhöhung der Beiträge der Stadt Wien / MA 10.

c) Abwesenheit des Kindes von mehr als 8 Wochen

Wenn das Kind mehr als 8 Wochen abwesend ist, zahlt die Gemeinde Wien keine Fördergelder, daher sind die Kosten (Betreuungsbeitrag und Grundbeitrag) von den Obsorgeberechtigten zu bezahlen.

Für Kinder unter 3,5 Jahren: € 762,57 pro Monat (€ 428,61 Grundbeitrag + € 333,96 Betreuungsbeitrag)

Für Kinder ab 3,5 Jahren:

Halbtags: € 309,99 pro Monat (€ 112,33 Grundbeitrag + € 197,66 Betreuungsbeitrag)

Teilzeit: € 428,21 pro Monat (€ 186,24 Grundbeitrag + € 241,97 Betreuungsbeitrag)

Ganztags: € 502,20 pro Monat (€ 186,24 Grundbeitrag + € 333,96 Betreuungsbeitrag)



Dies sind die derzeit geltenden Beiträge (Stand 1.1.2023); es wird voraussichtlich eine Valorisierung (Anpassung Inflation bzw. Verbraucherpreisindex) erfolgen; jedenfalls in gleicher Höhe wie die Erhöhung der Beiträge der Stadt Wien / MA 10.

## 5. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT

Mit dem Ansuchen um Aufnahme des Kindes in einen katholischen Kindergarten sprechen die Erziehungsberechtigten den Wunsch aus, dass ihr Kind nach christlichen Grundsätzen (Leitbild des Erhalters) erzogen wird. Der Kindergarten versteht sich als familienergänzende Bildungseinrichtung. Die erzieherisch fruchtbare Führung des Kindergartens erfordert einen ständigen Kontakt und Informationsaustausch mit dem Elternhaus. Wir ersuchen die Obsorgeberechtigten, an den vorgesehenen Elternabenden und Aktivitäten teilzunehmen.

Wir ersuchen Sie, uns Veränderungen im familiären Umfeld (z.B.: Änderung des Hauptwohnsitzes, Geburt eines Geschwisterkindes, Hochzeit, Krankheit, Scheidung, etc.) bekannt zu geben.

## 6. KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN DES BETREUUNGSVERTRAGES

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufzukündigen.

Änderungen können nur bis zum 20. des Vormonats berücksichtigt werden.

Der 1. Kindergartenmonat gilt als Probemonat. In diesem Monat kann der Vertrag von jeder der beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

Der Kindergarten kann aus wichtigen Gründen, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Interessen der anderen Kinder, den Vertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären.

Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass von Seiten der Gemeinde Wien bei einer durchgehenden Abwesenheit im Kündigungsmonat kein Fördergeld für das Kind ausbezahlt wird und der Betrag daher von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden muss.

## 7. MELDEPFLICHTEN

Bei Abwesenheit ist das Kind sofort zu entschuldigen. (Krankheit, Urlaub...)

Lausbefall etc. sowie Infektionskrankheiten sind unverzüglich zu melden. Kinder mit übertragbaren Krankheiten werden während der Zeit der Ansteckungsgefahr vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen.

Bei Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes ist die Pädagogin / der Pädagoge verpflichtet, Beratung in Anspruch zu nehmen (z.B. Entwicklungsverzögerung, Sprachauffälligkeiten, etc.). Der Kindergarten ist gemäß § 8 Abs. 3 des Wiener Kindergartengesetzes verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindes Meldung beim zuständigen Amt für Jugend und Familie zu erstatten.

Änderungen von allen für den Betreuungsvertrag maßgeblichen Umständen, insbesondere hinsichtlich der elterlichen Rechte oder der Anschriften, Telefonnummern oder Kontaktpersonen, sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung des Kindergartens mitzuteilen.



## 8. VERANTWORTLICHKEIT

Die Verantwortung des Kindergartens beginnt erst bei persönlicher Übernahme des Kindes durch das Kindergartenpersonal.

Ein Kindergartenkind darf außer von einem Obsorgeberechtigten nur von volljährigen Personen (vollendetes 18. Lebensjahr) abgeholt werden. Diese Personen müssen im Kindergarten von den Obsorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben werden und müssen sich auf Verlangen, durch das Personal des Kindergartens, ausweisen.

Personen unter 18 Jahren darf das Kind nur mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Obsorgeberechtigten und dem Kindergarten übergeben werden.

Der Kindergarten behält sich vor, bei offensichtlicher Beeinträchtigung (Drogen, Alkohol, etc.) der abholenden Person, dieser das Kind nicht zu übergeben.

Auch im Falle einer Übertragung der elterlichen Rechte und Pflichten auf eine nicht in diesem Vertrag genannte Person wird die Zahlungsverpflichtung des/der gefertigten Obsorgeberechtigten erst enden, wenn und sobald der Kindergartenträger dem Vertragseintritt des neuen Obsorgeberechtigten schriftlich zugestimmt hat. Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Falle der Streichung der Förderung durch die Stadt Wien (für Kinder und einen Obsorgeberechtigten in Wien) die bisher geltenden Betreuungsbeiträge von ihnen selbst zu entrichten sind.

Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Falle von Lohn- und Preissteigerungen während des Kindergartenjahres der Essensbeitrag den gestiegenen Kosten angepasst wird und verpflichten sich, den erhöhten Beitrag ab dem festgesetzten Datum zu bezahlen.

Die Obsorgeberechtigten haben die Räumlichkeiten des Kindergartens einschließlich der Einrichtung besichtigt und erklären sich ausdrücklich mit deren Zustand und Beschaffenheit einverstanden.

Beiträge für Zusatzleistungen sowie Essensgeld werden per Lastschrift eingezogen. Für den Fall der Nichteinlösung durch mangelnde Kontodeckung sind die Obsorgeberechtigten verpflichtet, die dadurch entstandenen Kosten und die offenen Forderungen der Vereinigung der Ordensschulen Österreich innerhalb von 14 Tagen zu überweisen.

Die Obsorgeberechtigten erklären sich ausdrücklich mit der Benützung der jeweils vom Kindergarten verwendeten elektronischen Kommunikationsmittel einverstanden. Den Obsorgeberechtigten ist bewusst, dass diese Form der Kommunikation aufgrund der diesbezüglichen Kommunikationsstruktur des Kindergartens ein wesentliches Element für eine gelungene Zusammenarbeit aller Erziehungspartner darstellt. Über die jeweils verwendeten Kommunikationsmittel werden die Obsorgeberechtigten vorab durch den Kindergarten informiert.

Der/die Unterfertigte erklärt, für das oben genannte Kind allein / gemeinsam mit

\_\_\_\_\_ (Name), geboren am \_\_\_\_\_ (Geburtsdatum)

obsorgeberechtigt und zum Abschluss dieses Betreuungsvertrages ermächtigt zu sein.



## 9. DATENSCHUTZ

Das Kind bzw. die Obsorgeberechtigten sind mit der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben einverstanden. Die jeweils aktuelle Erklärung zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß DSGVO (Datenschutzerklärung) ist auf der Website des Erhalters unter [www.ordensschulen.at/informationspflicht](http://www.ordensschulen.at/informationspflicht) abrufbar.

**Das Kind bzw. die Obsorgeberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand durch eigene Unterschrift zur Einhaltung der genannten Bedingungen und nehmen zur Kenntnis, dass deren Nichterfüllung den Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten bewirken kann.**

**Dem Kind bzw. den Obsorgeberechtigten ist bewusst, dass dieser Vertrag für das Arbeitsjahr von 1. September 2023 bis 31. August 2024 gültig ist.**

Wien, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Obsorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Leiterin i. V. d. Erhalters



3.8 / 7

